



## **Bildung und Teilhabe**

Kinder und junge Erwachsene aus einkommensschwachen Familien haben oft nicht die Möglichkeit, bei Klassenfahrten, anderen Freizeitangeboten oder Vereinsaktivitäten mitzumachen.

Das so genannte **Bildungs- und Teilhabepaket** fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Die oben genannten und weiteren Bedarfe dieser Kinder und jungen Erwachsenen in Bezug auf Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Daher hat der Gesetzgeber für derartige Bedarfssituationen (zusätzliche) finanzielle Leistungen vorgesehen, die in der Regel nur **auf Antrag** gewährt werden.

### **Leistungsarten:**

Neben der Bedarfe wie z.B. eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, Kita- Ausflüge, persönlicher Schulbedarf, Schülerbeförderungskosten und ergänzende angemessene Lernförderung werden die Bedarfe zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft in Höhe von **bis zu 10 Euro monatlich bzw. maximal 120 Euro jährlich** (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)übernommen.

Dies ist wahlweise einsetzbar für

- **Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport**, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht, Ballettunterricht),
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung,
- die Teilnahme an Freizeiten und
- weitere tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den Teilhabeaktivitäten, insbesondere **Ausrüstungsgegenstände, die für die Ausübung einer konkret benannten Teilhabe am sozialen oder kulturellen Leben zwingend benötigt werden** (z.B. eine Reitausrüstung für den Reitsport, ein Musikinstrument für den Musikverein, eine Uniform für den Spielmannszug, **Fußballschuhe für die Teilnahme am Vereinssport im Fußballverein** oder andere wichtige Utensilien).

### **Wirtschaftliche Voraussetzungen:**

Leistungen werden bei Vorliegen aller wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen erbracht. Eine grundsätzliche Leistungsberechtigung besteht für Kinder und Jugendliche, die entweder

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld oder
- Sozialhilfe oder
- Kinderzuschlag oder
- Wohngeld oder



- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

beziehen und die nachstehend genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen müssen. Anspruchsberechtigt können ausnahmsweise auch Personen sein, die keine der o.a. Leistungen beziehen, aber dennoch ihre Bedarfe an Bildung und Teilhabe nicht vollständig aus eigenen Kräften und Mitteln decken können.

**Beantragung beim Jobcenter Gifhorn:**

Vom Antragsteller ist auszufüllen:

- Antrag: Leistungen für Bildung und Teilhabe (**Hauptantrag**)
  - unter Punkt 32: Sport – Mitgliedsbeiträge
  - Unterschrift Antragsteller
- Ergänzende Angaben: Leistungen für Teilhabe (Angaben zur Nutzung des Vereinsangebotes)
  - Unter Punkt 5 und 6 – Angaben zum Verein
  - Unter Punkt 8 – 10 – Vereinsangebot, Kosten, Zeitraum
  - Unterschrift Antragsteller
  - Unter Punkt 13 – 17 beim Erstantrag – Ansprechpartner Verein und Kontoverbindung
  - Unterschrift Vereinsvertreter

Vom TuS ist auszufüllen:

- TuS-Brief zum Vereinsbeitrag
  - Bestätigung der Teilnahme des Kindes am Sport für einen Zeitraum
  - Kontoverbindung